



## Ohne Formulare!

Mit der schlaunen Steuer-Automatik lassen Sie Ihre Steuererklärung automatisch ausfüllen

[Hier kostenlos testen](#)

ELSTER integriert

Mit allen Steuerformularen

Spart Zeit und lästiges Abtippen

Mit Corona SteuerCheck

WISO Steuer holt mehr Rückerstattung

Im Bundesdurchschnitt werden 1.027 € vom Finanzamt zurückbezahlt. Mit WISO Steuer sind es im Durchschnitt 1.674 € - also über 600 € mehr

Name der Gesellschaft / Gemeinschaft

## Anlage FE 1

zur Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung

Steuernummer

Id. Nr. der Anlage

Für jeden Betrieb ist zusätzlich eine Bilanz, eine Anlage 13a oder eine Anlage EUR elektronisch zu übermitteln.

## Aufteilung von Besteuerungsgrundlagen

Einkunftsart



Land- und Forstwirtschaft



Gewerbebetrieb



Selbstständige Arbeit



Vermietung und Verpachtung

99

(bei ausländischen Einkünften: Anlage FE-AUS 1 und Anlage FE-AUS 2 beachten)

Summe der Besteuerungsgrundlagen

– Eintragungen vor Abzug ausländischer Steuern –

EUR

Ct

Laufende Einkünfte (ohne zuzurechnendes Organeinkommen und ohne die Zeilen 7 bis 10 und 21 bis 26 der Anlage FE 2):

– nach Schlüssel zu verteilen

100

– abweichend vom allgemeinen Schlüssel zu verteilen

102

– nur, wenn abweichend vom vertraglichen Gewinnverteilungsschlüssel verteilt –

– Einkünfte aus Ergänzungsbilanzen / Ergänzungsvermögen

117

Vergütungen auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage (z. B. Vorabvergütungen, Zinsen für Kapitalanteile) – nicht bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung –

108

Saldo aus Sonderbetriebseinnahmen und Sonderbetriebsausgaben oder aus Sondereinnahmen und Sonderwerbkosten

113

Nur nach Wegfall der Anwendung der Tonnagebesteuerung:

Hinzurechnungen i. S. d. § 5a Abs. 4 und 5 EStG (nicht in Zeile 4 und 5 enthalten)

142/143

Einkünfte, für die das Teileinkünfteverfahren gilt oder für die § 8b KStG oder § 4 Abs. 7 UmwStG Anwendung findet

(lt. gesonderter Aufstellung):

– nach Schlüssel zu verteilen (in Zeile 4 der Anlage FE 1 oder Zeile 25 der Anlage FE 2 enthalten)

420

– abweichend vom allgemeinen Schlüssel zu verteilen (in Zeile 5 der Anlage FE 1 oder Zeile 25 der Anlage FE 2 enthalten)

421

– Einkünfte aus Ergänzungsbilanzen / Ergänzungsvermögen (in Zeile 6 enthalten)

430

– Einkünfte aus Sonderbilanzen / Sonderbetriebsvermögen (in Zeile 8 enthalten)

431

Nach §§ 3 Nr. 40, 3c Abs. 2 EStG und § 8b KStG steuerfreier Teil der Einkünfte aus der Beteiligung an anderen Personengesellschaften, soweit bei einer der vorangegangenen Feststellungen § 15a / § 15b EStG zur Anwendung gelangt ist

419

Einkünfte, in den Zeilen 4 bis 6 und / oder Zeile 8 enthalten, für die die Teilfreistellung nach §§ 20, 21 InvStG Anwendung findet

– vor Teilfreistellung – (lt. gesonderter Aufstellung):

Aktienfonds i. S. d. § 2 Abs. 6 InvStG

370

Aktienfonds i. S. d. § 2 Abs. 6 InvStG, für die der erhöhte Aktienteilfreistellungssatz abgeschlossen ist (§ 20 Abs. 1 Satz 4 InvStG)

371

Mischfonds i. S. d. § 2 Abs. 7 InvStG

372

Mischfonds i. S. d. § 2 Abs. 7 InvStG, für die der erhöhte Aktienteilfreistellungssatz abgeschlossen ist (§ 20 Abs. 2 i. V. m. § 20 Abs. 1 Satz 4 InvStG)

373

Immobilienfonds i. S. d. § 2 Abs. 9 Satz 1 InvStG (ohne Beträge lt. Zeile 20)

374

Auslands-Immobilienfonds i. S. d. § 2 Abs. 9 Satz 2 InvStG

375

Gewerbesteuer-Messbetrag der Gesellschaft i. S. d. § 35 EStG / Anteile der Gesellschafter (ohne Messbeträge, die auf nach § 8a Abs. 1 EStG ermittelte Gewinne oder Gewinne i. S. d. § 18 Abs. 3 UmwStG entfallen)

158

Für 2020 tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer, die auf den Gewerbesteuer-Messbetrag lt. Zeile 21 entfällt

212

Anteilige Gewerbesteuer-Messbeträge aus von der Gesellschaft gehaltenen Beteiligungen an inländischen Personengesellschaften (Berechnung lt. gesonderter Aufstellung)

159

Für 2020 tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer, die auf die Gewerbesteuer-Messbeträge lt. Zeile 23 entfällt (Berechnung lt. gesonderter Aufstellung)

213

Summe der auf Beteiligungen lt. den Zeilen 23 und 24 entfallenden individuell ermittelten Höchstbeträge (Berechnung lt. gesonderter Aufstellung)

214

Weitere Angaben

Die Anlage Zinsbeschränkung ist beigefügt.

 Ja



		Name des Beteiligten	
		ID-Nr. des Beteiligten	
		EUR	Ct
<b>- Eintragungen vor Abzug ausländischer Steuern -</b>			
4	<b>Laufende Einkünfte</b> (ohne zuzurechnendes Organeinkommen und ohne die Zeilen 7 bis 10 und 21 bis 26 der Anlage FE 2):		
	- nach Schlüssel zu verteilen		
5	- abweichend vom allgemeinen Schlüssel zu verteilen	102	
	- nur, wenn abweichend vom vertraglichen Gewinnverteilungsschlüssel verteilt -		
6	- Einkünfte aus Ergänzungsbilanzen / Ergänzungsvermögen	117	
7	Vergütungen auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage (z. B. Vorabvergütungen, Zinsen für Kapitalanteile) - nicht bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung -	108	
8	Saldo aus Sonderbetriebseinnahmen und Sonderbetriebsausgaben oder aus Sondereinnahmen und Sonderwerbungskosten	113	
9	Nur nach Wegfall der Anwendung der Tonnagebesteuerung: Hinzurechnungen i. S. d. § 5a Abs. 4 und 5 EStG (nicht in Zeile 4 und 5 enthalten)	142/143	
<b>Einkünfte, für die das Teileinkünfteverfahren gilt oder für die § 8b KStG oder § 4 Abs. 7 UmwStG Anwendung findet (lt. gesonderter Aufstellung):</b>			
10	- nach Schlüssel zu verteilen (in Zeile 4 der Anlage FE 1 oder Zeile 25 der Anlage FE 2 enthalten)		
11	- abweichend vom allgemeinen Schlüssel zu verteilen (in Zeile 5 der Anlage FE 1 oder Zeile 25 der Anlage FE 2 enthalten)	421	
12	- Einkünfte aus Ergänzungsbilanzen / Ergänzungsvermögen (in Zeile 6 enthalten)	430	
13	- Einkünfte aus Sonderbilanzen / Sonderbetriebsvermögen (in Zeile 8 enthalten)	431	
14	Nach §§ 3 Nr. 40, 3c Abs. 2 EStG und § 8b KStG steuerfreier Teil der Einkünfte aus der Beteiligung an anderen Personengesellschaften, soweit bei einer der vorangegangenen Feststellungen § 15a / § 15b EStG zur Anwendung gelangt ist	419	
<b>Einkünfte, in den Zeilen 4 bis 6 und / oder Zeile 8 enthalten, für die die Teilfreistellung nach §§ 20, 21 InvStG Anwendung findet - vor Teilfreistellung - (lt. gesonderter Aufstellung):</b>			
15	Aktienfonds i. S. d. § 2 Abs. 6 InvStG	370	
16	Aktienfonds i. S. d. § 2 Abs. 6 InvStG, für die der erhöhte Anteilfreistellungssatz ausgeschlossen ist (§ 20 Abs. 1 Satz 4 InvStG)	371	
17	Mischfonds i. S. d. § 2 Abs. 7 InvStG	372	
18	Mischfonds i. S. d. § 2 Abs. 7 InvStG, für die der erhöhte Anteilfreistellungssatz ausgeschlossen ist (§ 20 Abs. 2 i. V. m. § 20 Abs. 1 Satz 4 InvStG)	373	
19	Immobilienfonds i. S. d. § 2 Abs. 9 Satz 1 InvStG (ohne Beträge lt. Zeile 20)	374	
20	Auslands-Immobilienfonds i. S. d. § 2 Abs. 9 Satz 2 InvStG	375	
<b>Gewerbesteuer-Messbetrag der Gesellschaft i. S. d. § 26 EStG / Anteile der Gesellschafter (ohne Messbeträge, die auf nach § 5a Abs. 1 EStG ermittelte Gewinne oder Gewinne i. S. d. § 18 Abs. 3 UmwStG entfallen)</b>			
21		158	
22	Für 2020 tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer, die auf den Gewerbesteuer-Messbetrag lt. Zeile 21 entfällt	212	
23	Anteilige Gewerbesteuer-Messbeträge aus von der Gesellschaft gehaltenen Beteiligungen an inländischen Personengesellschaften (Berechnung lt. gesonderter Aufstellung)	159	
24	Für 2020 tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer, die auf die Gewerbesteuer-Messbeträge lt. Zeile 23 entfällt (Berechnung lt. gesonderter Aufstellung)	213	
25	Summe der auf Beteiligungen lt. den Zeilen 23 und 24 entfallenden individuell ermittelten Höchstbeträge (Berechnung lt. gesonderter Aufstellung)	214	
<b>Weitere Angaben</b>			
26			
27			



2020FE1-533

Name des Beteiligten		Name des Beteiligten		Name des Beteiligten	
ID-Nr. des Beteiligten		ID-Nr. des Beteiligten		ID-Nr. des Beteiligten	
EUR	Ct	EUR	Ct	EUR	Ct
4	<input type="checkbox"/>				
5	<input type="checkbox"/>				
6	<input type="checkbox"/>				
7	<input type="checkbox"/>				
8	<input type="checkbox"/>				
9	<input type="checkbox"/>				
10	<input type="checkbox"/>				
11	<input type="checkbox"/>				
12	<input type="checkbox"/>				
13	<input type="checkbox"/>				
14	<input type="checkbox"/>				
15	<input type="checkbox"/>				
16	<input type="checkbox"/>				
17	<input type="checkbox"/>				
18	<input type="checkbox"/>				
19	<input type="checkbox"/>				
20	<input type="checkbox"/>				
21	<input type="checkbox"/>				
22	<input type="checkbox"/>				
23	<input type="checkbox"/>				
24	<input type="checkbox"/>				
25	<input type="checkbox"/>				
26	<input type="checkbox"/>				
27	<input type="checkbox"/>				



		Name des Beteiligten	
		ID-Nr. des Beteiligten	
		EUR	CI
<b>- Eintragungen vor Abzug ausländischer Steuern -</b>			
4	<b>Laufende Einkünfte</b> (ohne zuzurechnendes Organeinkommen und ohne die Zeilen 7 bis 10 und 21 bis 26 der Anlage FE 2): - nach Schlüssel zu verteilen		
5	- abweichend vom allgemeinen Schlüssel zu verteilen - nur, wenn abweichend vom vertraglichen Gewinnverteilungsschlüssel verteilt -	102	
6	- Einkünfte aus Ergänzungsbilanzen / Ergänzungsvermögen	117	
7	Vergütungen auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage (z. B. Vorabvergütungen, Zinsen für Kapitalanteile) - nicht bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung -	108	
8	Saldo aus Sonderbetriebseinnahmen und Sonderbetriebsausgaben oder aus Sondereinnahmen und Sonderwerbungskosten	113	
9	Nur nach Wegfall der Anwendung der Tonnagebesteuerung: Hinzurechnungen i. S. d. § 5a Abs. 4 und 5 EStG (nicht in Zeile 4 und 5 enthalten)	142/143	
<b>Einkünfte, für die das Teileinkünfteverfahren gilt oder für die § 8b KStG oder § 4 Abs. 7 UmwStG Anwendung findet</b> (lt. gesonderter Aufstellung):			
10	- nach Schlüssel zu verteilen (in Zeile 4 der Anlage FE 1 oder Zeile 25 der Anlage FE 2 enthalten)		
11	- abweichend vom allgemeinen Schlüssel zu verteilen (in Zeile 5 der Anlage FE 1 oder Zeile 25 der Anlage FE 2 enthalten)	421	
12	- Einkünfte aus Ergänzungsbilanzen / Ergänzungsvermögen (in Zeile 6 enthalten)	430	
13	- Einkünfte aus Sonderbilanzen / Sonderbetriebsvermögen (in Zeile 8 enthalten)	431	
14	Nach §§ 3 Nr. 40, 3c Abs. 2 EStG und § 8b KStG steuerfreier Teil der Einkünfte aus der Beteiligung an anderen Personengesellschaften, soweit bei einer der vorangegangenen Feststellungen § 15a / § 15b EStG zur Anwendung gelangt ist	419	
<b>Einkünfte, in den Zeilen 4 bis 6 und / oder Zeile 8 enthalten, für die die Teilfreistellung nach §§ 20, 21 InvStG Anwendung findet</b> - vor Teilfreistellung - (lt. gesonderter Aufstellung):			
15	Aktienfonds i. S. d. § 2 Abs. 6 InvStG	370	
16	Aktienfonds i. S. d. § 2 Abs. 6 InvStG, für die der erhöhte Anteilfreistellungssatz ausgeschlossen ist (§ 20 Abs. 1 Satz 4 InvStG)	371	
17	Mischfonds i. S. d. § 2 Abs. 7 InvStG	372	
18	Mischfonds i. S. d. § 2 Abs. 7 InvStG, für die der erhöhte Anteilfreistellungssatz ausgeschlossen ist (§ 20 Abs. 2 i. V. m. § 20 Abs. 1 Satz 4 InvStG)	373	
19	Immobilienfonds i. S. d. § 2 Abs. 9 Satz 1 InvStG (ohne Beträge lt. Zeile 20)	374	
20	Auslands-Immobilienfonds i. S. d. § 2 Abs. 9 Satz 2 InvStG	375	
<b>Gewerbesteuer-Messbetrag der Gesellschaft i. S. d. § 26 EStG / Anteile der Gesellschafter (ohne Messbeträge, die auf nach § 5a Abs. 1 EStG ermittelte Gewinne oder Gewinne i. S. d. § 18 Abs. 3 UmwStG entfallen)</b>			
21		158	
22	Für 2020 tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer, die auf den Gewerbesteuer-Messbetrag lt. Zeile 21 entfällt	212	
23	Anteilige Gewerbesteuer-Messbeträge aus von der Gesellschaft gehaltenen Beteiligungen an inländischen Personengesellschaften (Berechnung lt. gesonderter Aufstellung)	159	
24	Für 2020 tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer, die auf die Gewerbesteuer-Messbeträge lt. Zeile 23 entfällt (Berechnung lt. gesonderter Aufstellung)	213	
25	Summe der auf Beteiligungen lt. den Zeilen 23 und 24 entfallenden individuell ermittelten Höchstbeträge (Berechnung lt. gesonderter Aufstellung)	214	
<b>Weitere Angaben</b>			
26			
27			